



**14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
25.01.2023 / 17 Uhr**

**Anfrage der WLH, hier Fraktionsvorsitzende Meike Lukat, per Mail vom
23.01.2023**

„Kontrolle der Einhaltung "Streusalzverbot" gem. §4 StrRGebS“

Frage 1

„Bitte um Erläuterung, wie in Haan die Einhaltung des grundsätzlichen Verbots zur Verwendung von Streusalz gem. §4 StrRGebS kontrolliert wird.“

Frage 2

*„Ich bitte zudem um Erläuterung, wie die Ordnungsbehörde **„gefährliche Stellen auf Gehwegen“** definiert, welche dann aber wiederum den Einsatz von Streusalz gestattet, da die Aufstellung keinen abschließenden Charakter in der Satzung hat - vgl. hierzu §4 Abs. 1 b) StrRGebS?“*

Frage 3

„Ist aufgrund dieser nicht abschließenden Aufstellung der Ausnahmefälle (u.a. Hervorhebung durch mich) zur Verwendung von Streusalz auf Gehwegen die Satzung überhaupt für die BürgerInnen klar verständlich, Verstöße klar erkennbar und ahndungsfähig?“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haan regelt u.a. den konkreten Sachverhalt der Winterwartungspflicht und benutzt bei der Formulierung „außergewöhnlichen Wetterlagen“ und „gefährlichen Stellen auf Gehwegen“ unbestimmte Rechtsbegriffe. Grund für das Vorhandensein unbestimmter Rechtsbegriffe ist, dass der Gesetzgeber nicht jeden regelungsbedürftigen Sachverhalt vorhersehen und bestimmen kann. Viele Paragraphen und gesetzliche Regelungen gewähren daher dem Rechtsanwender eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Norm. Eine solche Flexibilität ist auch bei der komplexen Winterwartungspflicht von Vorteil, da sie für unterschiedliche Fälle gelten soll und muss und nicht jeder Sachverhalt gesondert



geregelt werden kann. Die Begriffe „außergewöhnliche Wetterlagen“ und „gefährlichen Stellen auf Gehwegen“ umschreiben die Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Beschaffenheit von Gehwegen bei Schnee und Glätte.

Die Bauverwaltung hat zur Information aktuell eine Pressemitteilung „So streuen Sie richtig - Verwaltung informiert über Winterdienst“ herausgegeben, um u.a. auch deutlich zu machen, dass der Einsatz von Streusalz grundsätzlich, mit Ausnahme der „außergewöhnlichen Wetterlagen“ und der „gefährlichen Stellen auf Gehwegen“, verboten ist.

Bei der Kontrolle zur Einhaltung des Streusalzverbotes gibt es sicherlich einen Verbesserungsbedarf. Die Kapazitäten des Ordnungsamtes sind zurzeit nicht vorhanden, um tatsächlich Ordnungswidrigkeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung stringent mit einem Bußgeld von 5,00 € bis 1.000,00 € ahnden zu können.